

Aufgrund § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung Art. 6 Absatz 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt der Markt Oberkotzau folgende:

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Veranstaltungen im Markt Oberkotzau vom 28.04.2026

§ 1 Regelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen an folgenden Tagen von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein:

- alle Verkaufsstellen und Einzelhandelsmärkte in Oberkotzau (ausgenommen der außerhalb gelegenen Ortsteile, Weiler usw.), jährlich am zweiten Sonntag nach Ostern (Frühlingsmarkt)
- alle Verkaufsstellen an der Hofer Straße von Hausnummer 8 bis zur Frankenbrücke, die Verkaufsstellen an der Schulstraße zwischen Hofer Straße und Am Bühlig, sowie Einzelhandelsmärkte im westlich der Saale gelegenen Gemeindegebiet, jährlich am dritten Sonntag im Juni (Kulturtag)

§ 2 Sonstige Bestimmungen

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, Jugendlichen etc. gelten unbeachtlich der Regelung dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtsverordnung tritt ab 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des Marktes Oberkotzau zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Veranstaltungen im Markt Oberkotzau vom 18.03.2025 tritt zum 30.04.2026 außer Kraft.

Oberkotzau, den 28.04.2026

Breuer
Erster Bürgermeister